



Deutscher Gehörlosen Sportverband
Sparte Schwimmen

Sportordnung

Version August 2021



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
Organisation	4
1. Name und Aufgaben	4
2. Gliederung	4
3. Wahl der Spartenleitung und Spartentagungen	4
4. Aufgaben der Spartenleitung	5
4.1. Spartenleitung:	5
4.2. Verbandsfachwart*in:	5
4.3. Technische Leiter*in:	6
4.4. Verwaltungsleiter*in:	6
4.5. Referent*in:	6
5. Finanzen	6
6. Verbandspass	7
7. Pflichten der Vereine	7
8. Repräsentativwettkämpfe (Auswahlwettkämpfe)	7
9. Nationalmannschaft	7
10. Rekorde	7
11. Werbung	8
Wettkampfordnung	9
12. Einleitung Wettkampfordnung	9
13. Wettkampfverkehr	9
14. Wettkampffahr	9
15. Teilnahmeberechtigung	10
16. Vereinswechsel und Wartezeit	10
17. Pflichten der ausrichtenden Vereine	10
18. Teilnehmer ohne deutsche Staatsbürgerschaft	11
19. Doping	11
Rechtsordnung	12
20. Allgemeines der Rechtsordnung	12
21. Rechtsmittel	12
22. Schiedsgericht	12
23. Kosten	12
24. Haftung	12
25. Teilnahmegebühr (Startgebühr)	13
Gebührenordnung	14
26. Gebühren bei Wettkampfberechtigungen (Verbandspässe)	14
27. Rechtsmittelgebühren	14
28. Genehmigungsgebühren (gilt für alle Sportarten im DGSV)	14
29. Allgemeines der Strafordnung	15
30. Strafen gegen Schwimmer	15
31. Strafen gegen Vereine	15
Sonstiges	16
32. Datenschutz	16
33. Bearbeitungen der Sportordnung	16



Abkürzungsverzeichnis

DGSV	Deutscher Gehörlosen-Sportverband
EDSO	European Deaf Sport Organisation (Europäische Gehörlosen Sportorganisation)
CISS	Comité International des Sports des Sourds (Internationales Komitee für Gehörlosensport)
FINA	Fédération internationale de Nation Amateur
DSV	Deutscher Schwimmverband
WB	Wettkampfbestimmung
RO	Rechtsordnung
GbO	Gebührenordnung
StO	Strafordnung



Organisation

1. Name und Aufgaben

- 1.1. Die Sparte Schwimmen ist die für den Gehörlosen-Schwimmsport zuständige Fachsparte im Deutschen Gehörlosen – Sportverband e. V. und wird gebildet von allen schwimmbetreibenden Gehörlosen–Sportvereinen und den vom DGSV anerkannten allgemeinen Sportvereinen mit Gehörlosen-Sportabteilungen bzw. deren Schwimmabteilungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- 1.2. Die Sparte Schwimmen ist Bestandteil des Deutschen Gehörlosen- Sportverbandes, die sich an deren Satzung und Ordnungen hält.
- 1.3. Die Sportordnung soll die Wettkampfbegegnungen im Bereich des DGSV regeln, kann nur durch einen Beschluss der Spartentagung dauerhaft geändert werden und bedarf der Anerkennung durch den DGSV.
- 1.4. Die Aufgaben der Sparte Schwimmen sind:
 - 1.4.1.den Gehörlosen-Schwimmsport zu pflegen und zu fördern,
 - 1.4.2.der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder*innen, insbesondere der gehörlosen Jugend, zu dienen,
 - 1.4.3.die Durchführung von Meisterschafts- und anderen Wettbewerben der Gehörlosen sowie von repräsentativen im Schwimmsport und im Rahmen des DGSV,
 - 1.4.4.Wahrung der sportlichen Disziplin durch Ausübung des Strafrechts gegenüber Gehörlosen-Sportvereinen und deren Mitglieder*innen,
 - 1.4.5.Wahrung der Interessen des Deutschen –Sportverbandes innerhalb der Sparte Schwimmen gegenüber Behörden und Fachverbänden,
 - 1.4.6.Regelung der Beziehungen zu dem Deutschen Schwimmverband und angeschlossenen Landesfachverbänden,
 - 1.4.7.Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb der Sparte Schwimmen und den Vereinen und deren Mitglieder*innen,
 - 1.4.8.Unterstützung von Bestrebungen, die auf die Förderung des Gehörlosen-Schwimmsports gerichtet sind,
 - 1.4.9.Durchführung von Lehrgängen für Spitzen- und Nachwuchssportler*innen.

2. Gliederung

Die Sparte Schwimmen des DGSV gliedert sich verwaltungsgemäß in Regionen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

3. Wahl der Spartenleitung und Spartentagungen

- 3.1. Die Wahl der Spartenleitung erfolgt bei der Spartentagung durch die Delegierten der angeschlossenen Gehörlosen – Landessportverbände und Vereine gem. Art. 1.1.
- 3.2. Die Wahl der Spartenleitung findet im 4 Jahresrhythmus statt, sie erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 3.3. Die Spartentagungen finden im 4 Jahresrhythmus statt, dazwischen im 2 Jahresrhythmus die Arbeitstagung (Rückblick, Kassenberichte, Wettkampfplanung, Anträge). Tagungen können auch virtuell unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel wie z.B. Videokonferenzsystemen durchgeführt werden. Den Delegierten dürfen hierfür keine zusätzlichen Kosten entstehen. Alle anderen Regelungen gelten unverändert.
- 3.4. Die Einberufung der Spartentagungen wird per Brief oder E-Mail mit der Tagesordnung bis spätestens 6 Wochen vor dem Termin erfolgen.



- 3.5. Auf Beschluss des Präsidiums des DGSV ist eine außerordentliche Spartentagung einzuberufen. Die Einberufung hat dann innerhalb von acht Wochen zu erfolgen. Die Einladungsfrist kann im Dringlichkeitsfall auf zwei Wochen verkürzt werden. In der Einladung müssen alle Gründe, die für die Durchführung einer außerordentlichen Spartentagung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.
- 3.6. Die Gehörlosen – Landessportverbände und Vereine gem. Artikel 1.1 sowie Spartenleitungsmitglieder erhalten bei der Wahl und auf den Spartentagungen je 1 Stimme. Die einberufene Spartentagung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig, alle Abstimmungen geschehen namentlich und offen.
- 3.7. Die Reisekosten zu Sparten- und Arbeitstagen tragen die Delegierten selber.
- 3.8. Die Spartenleitung besteht aus:
 - 3.8.1. Verbandsfachwart*in
 - 3.8.2. Technische Leiter*in
 - 3.8.3. Verwaltungsleiter*in
 - 3.8.4. Referent*in
- 3.9. Anträge (Änderungsvorschläge, Beschwerden usw.) zur Spartentagung müssen bis spätestens 4 Wochen vor der Tagung beim Verbandsfachwart schriftlich eingereicht werden.
- 3.10. Alle Beschlüsse der Spartentagungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind bindend für alle dem DGSV angeschlossenen Vereine, die am Schwimmbetrieb teilnehmen.
- 3.11. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag, über den abzustimmen ist, als abgelehnt.
- 3.12. Verbandsfachwart*in und Verwaltungsleiter*in dürfen NICHT von der gleichen Person ausgeübt werden
- 3.13. Aus dem Kreis der Delegierten werden bei jeder Spartentagung für 4 Jahre 2 Revisor*innen (Kassenprüfer*innen) gewählt. Wiederwahl ist gestattet. Die Revisor*innen dürfen keine Ämter der Spartenleitung übernehmen.

4. Aufgaben der Spartenleitung

4.1. Spartenleitung:

- 4.1.1. Die Spartenleitung hat alle Entscheidungen über den Gehörlosen Schwimmsport zu treffen.
- 4.1.2. Bei zwingender Notwendigkeit ist die Spartenleitung ermächtigt, zwischen den alle 2 Jahre stattfindenden Spartentagungen Änderungen der Sportordnung, Beschlüsse und Änderungen vorzunehmen.
- 4.1.3. Sie kann im Bedarfsfall eine Neu- oder Umbesetzung innerhalb der Spartenleitung, bis zur nächsten Spartentagung mit Neuwahl, durchführen.

4.2. Verbandsfachwart*in:

- 4.2.1. Leitung der Sparte
- 4.2.2. Mitspracherecht gegenüber dem DGSV-Präsidium
- 4.2.3. Kontaktpflege zu den DGSV Fachsparten
- 4.2.4. Zusammenarbeit mit den Landesfachwart*innen und Vereinen
- 4.2.5. Zusammenarbeit mit den Bundestrainer*innen
- 4.2.6. Vorbereitung/leitende Durchführung von DGSV-Meisterschaften
- 4.2.7. Überwachung von Veranstaltungen
- 4.2.8. Bearbeitung von Streitfällen in der Sparte
- 4.2.9. Zuständigkeit in allen Fragen des Fachsports
- 4.2.10. Anwendung der Strafordnung für die Sparte



- 4.2.11. Allgemeiner Schriftverkehr
- 4.2.12. Kontaktpflege zu hörenden Fachverbänden
- 4.2.13. Überprüfung und Bearbeitung der Anmeldung und Genehmigungsanträge
- 4.2.14. Bearbeitung der Sportordnung (Änderungen, Ergänzungen)

4.3. Technische Leiter*in:

- 4.3.1. Vertreter*in der Verbandsfachwart*in
- 4.3.2. Als Veranstalter und in enger Abstimmung mit dem ausrichtenden Verein
Unterstützung bei Vorbereitung, Durchführung und technische Abwicklung von DGSV-Meisterschaften
- 4.3.3. Koordination und Zusammenarbeit mit dem DSV
- 4.3.4. Unterstützung bei oder Erstellung der Sportergebnisse
- 4.3.5. Technische Beratung der Sportvereine
- 4.3.6. Weitere Aufgaben werden von der Verbandsfachwart*in zugeteilt

4.4. Verwaltungsleiter*in:

- 4.4.1. Vertreter der Verbandsfachwart*in
- 4.4.2. Kassen-, Buch- und Belegführung
- 4.4.3. Durchführung und Einhaltung der DGSV Verbandspass-Prozesse innerhalb der Sparte
- 4.4.4. Laufende Überwachung der Finanzsituation
- 4.4.5. Bearbeitung der Jahresabschlüsse
- 4.4.6. Entwurf des Jahresplanung
- 4.4.7. Anwendung der Strafordnung für die Sparte
- 4.4.8. Kontrolle der Startgelder anhand von Wettkampfmeldelisten
- 4.4.9. Kontrolle und Einsicht der Verbandspässe bei DGSV-Meisterschaften
- 4.4.10. Kontrolle der Sportergebnislisten
- 4.4.11. Weitere Aufgaben werden von der Verbandsfachwart*in zugeteilt

4.5. Referent*in:

- 4.5.1. Verbindung zu und Koordination mit anderen Sparten des Verbandes
- 4.5.2. Aktualisierungen der Sportordnung und Abstimmung mit dem Regelwerk des DGSV
- 4.5.3. Termin-Koordination von Gehörlosen Schwimmwettkämpfen in Deutschland
- 4.5.4. Beschaffungen
- 4.5.5. Erstellung und Aktualisierung der Statistiken, Rekord- und Bestenlisten der Sparte
- 4.5.6. Überprüfungen der Rekorde
- 4.5.7. Weitere Aufgaben werden von der Verbandsfachwart*in zugeteilt

5. Finanzen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- 5.1. Die zur Durchführung der Aufgaben der Sparte Schwimmen erforderlichen Mittel werden durch folgende Einnahmen beschafft:
 - 5.1.1. Spartenbeiträge
 - Jeder Sportverein gem. Art. 1.1. hat einen jährlichen Spartenbeitrag zu entrichten.
 - Ohne diesen Beitrag werden keine Startberechtigungen erteilt, eine Teilnahme an Spartentagungen ist ausgeschlossen
 - 5.1.2. Melde- und Startgebühren,
 - 5.1.3. Passgebühren, Mahngebühren, Geldstrafen,
 - 5.1.4. Zuschüsse,
 - 5.1.5. Spenden und sonstige Einnahmen.



- 5.2. Die Höhe der Spartenbeiträge und Mahngebühren wird durch die Spartentagung festgesetzt.
- 5.3. Der Zahlungsverkehr erfolgt zwischen Sparte und Vereinen per Überweisung. Mit Bargeld kann nur in Ausnahmefällen gezahlt werden.

6. Verbandspass

- 6.1. Für den Erwerb, die Ergänzung und Änderungen des Verbandspasses gelten die Bestimmungen und Regelungen des DGSV.
- 6.2. Alle anfallenden Kosten sind durch den jeweiligen Verein zu tragen.
- 6.3. Ansprechpartner innerhalb der Sparte ist die Verwaltungsleiter*in.

7. Pflichten der Vereine

- 7.1. Alle schwimmbetreibenden Gehörlosen-Sportvereine sollten an den Spartentagungen teilnehmen und zum Fortbestehen der Sparte Schwimmen beitragen.
- 7.2. Bei Änderungen im Verein z.B. Wechsel der Schwimmwart*in/Abteilungsleiter*in ist unverzüglich die Verbandsfachwart*in zu informieren.
- 7.3. Bei der Ausrichtung von DGSV-Meisterschaften, wird eine gute Zusammenarbeit in Sachen Organisation, Durchführung und Finanzierung, mit der Spartenleitung vorausgesetzt.
- 7.4. Die Vereine unterstützen die Förderung ihrer Kader (Auswahlschwimmer*innen).
- 7.5. Die Einhaltung der Sportordnung der Sparte Schwimmen, regelt jeder Verein selbständig mit seinen Mitgliedern.
- 7.6. Verfahrensregelungen werden nur zwischen Spartenleitung und dem jeweiligen Verein geklärt, nicht mit den einzelnen Mitgliedern.

8. Repräsentativwettkämpfe (Auswahlwettkämpfe)

- 8.1. Repräsentativwettkämpfe können nur von der Sparte Schwimmen durchgeführt werden. Vereine und Landesverbände dürfen keine Auswahlwettkämpfe gegen Auslandsverbände austragen.
- 8.2. Der Einsatz von Schwimmer*innen bei Repräsentativwettkämpfen (Länderkämpfe, EM, WM und Deaflympic - Games) wird dem LSA in Zusammenarbeit mit den Bundestrainer*innen vorgeschlagen. Die letzte Entscheidung liegt beim Präsidium des DGSV.

9. Nationalmannschaft

- 9.1. Die Berufung der Kader erfolgt durch den LSA des DGSV. Grundlage für eine Nominierung sind Leistungen und Nachweise, die Verbandsfachwart*in und Bundestrainer*innen schriftlich und mit Begründung beim LSA einreichen.
- 9.2. Berufungen in die Nationalmannschaft sind Folge zu leisten, falls kein dringender Grund zur Verhinderung angegeben werden kann.
- 9.3. Mutwilliges oder unbegründetes Fernbleiben von der Nationalmannschafteinberufungen wird laut Strafordnung der Sparte geahndet.

10. Rekorde

- 10.1. Rekorde sind Leistungsergebnisse, welche entweder gleich gut oder besser als das bisher beste Ergebnis in einer Disziplin sind.
- 10.2. Deutsche Rekorde sind mit DGSV - Rekordprotokoll innerhalb 4 Wochen der Spartenleitung zu melden. Beigefügt werden müssen dabei: Ausschreibung und vollständiges Ergebnisprotokoll und Kopie der Startkarte bzw. der Ausdruck bei



elektronischer Zeitmessung.

Falls der Rekord im Rahmen eines offiziellen Wettkampfes innerhalb des Bereiches des DSV erstellt wurde, reichen die in der DSV-Datenbank veröffentlichten Ausschreibungen, Melde- und Ergebnisprotokolle.

- 10.3. Europa- und Weltrekorde sind mit EDSO- bzw. CISS-Vordruck ebenfalls innerhalb 3 Wochen mit gleichen Unterlagen wie unter 10.2. beschrieben an die Verbandsfachwart*in zu senden.

Falls der Rekord im Rahmen eines offiziellen Wettkampfes innerhalb des Bereiches des EDSO bzw. CISS erstellt wurde, reichen die von diesen Organisationen veröffentlichten Ausschreibungen, Melde- und Ergebnisprotokolle.

- 10.4. Deutsche Rekorde innerhalb des DGSV können nur in den vom DSV geltenden Disziplinen anerkannt werden.
- 10.5. Europa- und Weltrekorde im Rahmen des EDSO und CISS, können nur in deren anerkannten Disziplinen gemeldet werden.
- 10.6. Rekorde und Bestleistungen können sowohl bei den Gehörlosen- wie auch bei Hörendenwettkämpfen aufgestellt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass der hörbehinderte Schwimmer beim DGSV gemeldet ist und den DGSV – Verbandspass besitzt.
- 10.7. Bei Zweifelsfällen entscheidet die Verbandsfachwart*in mit Hilfe der WB des DSV.
- 10.8. Deutsche Gehörlosen Rekorde und Jahresbestzeiten der Frauen und Männer sowie die Jahrgangsrekorde und Jahrgangsbesterzeiten der Kinder und Jugendlichen werden in den Strecken gewertet wie sie bei DSV gelten.
- 10.9. Für eine Anerkennung der Leistungen aus Hörendenwettkämpfen als Deutsche Gehörlosen Rekorde bzw. Deutsche Gehörlosen-Altersklassenrekorde ist zusätzlich der Nachweis zu erbringen, dass diese ohne Hörhilfen erbracht wurden.

11. Werbung

Es gelten die jeweils gültigen Regelungen des DGSV.



Wettkampfordnung

12. Einleitung Wettkampfordnung

- 12.1. Die Wettkampfordnung regelt den Schwimmsport im Bereich des DGSV. Für die Verwirklichung und Überwachung ist die Verbandsfachwart*in Schwimmen zuständig. Dieser regelt den Wettkampfbetrieb zusammen mit der technischen Leiter*in.
- 12.2. Alle Schwimmwettkämpfe innerhalb der Sparte Schwimmen werden von den angeschlossenen Landesfachsparten sowie Vereinen, gemäß der Wettkampfordnung des DSV durchgeführt, soweit nicht abweichende Regeln für Gehörlose im Rahmen dieser Spartenordnung, der Satzung des DGSV und den Regelungen des CISS zwingend angezeigt sind.
- 12.3. Die Regelungen der FINA und der CISS stehen über den Spartenordnungen und der Satzung des DGSV.

13. Wettkampfverkehr

- 13.1. Der Wettkampfverkehr gliedert sich auf in:
 - 13.1.1. Deaflympics
 - 13.1.2. Welt- und Europameisterschaften
 - 13.1.3. Länderwettkämpfe (Repräsentativwettkämpfe)
 - 13.1.4. DGSV-Meisterschaften
 - 13.1.5. Landesmeisterschaften
 - 13.1.6. Landessportspiele
 - 13.1.7. Vereinsveranstaltungen (In- und Ausland)
 - 13.1.8. Vereinsinterne Wettkämpfe
- 13.2. Die Verantwortung der Organisation und Durchführung der Wettkämpfe gem. Artikel 13.1.1 – 13.1.3. werden von der Spartenleitung in Zusammenarbeit mit der DGSV – Geschäftsstelle und dem DGSV – Präsidium abgesichert.
- 13.3. Für die Durchführung von DGSV – Meisterschaften im Schwimmsport ist die Sparte und der Veranstalter zuständig. Für deren Ausrichtung können sich die Vereine oder Landesverbände bewerben.
- 13.4. Wettkämpfe gem. Artikel 13.1.5. und 13.1.6. werden in eigener Regie von dem jeweiligen Landessportverband und dessen Landesfachwart durchgeführt.
- 13.5. Veranstaltungen unter Artikel 13.1.7 sind spätestens 6 Wochen vorher mit Anmeldungs-/Genehmigungsantrag bei dem jeweiligen GL – Landessportverband anzumelden. Bei Zulassung der Veranstaltung durch den Landessportverband wird dieser den Antrag an die DGSV Fachwart*in der Sparte Schwimmen weiterleiten.
- 13.6. Verspätete Anmeldungen können, wenn keine sonstigen Hinderungen bestehen, gegen eine doppelte Gebühr genehmigt werden.
- 13.7. Alle Wettkämpfe gem. Artikel 13.1.1 – 13.1.7. werden mit dem Referenten der Sparte Schwimmen koordiniert.

14. Wettkampffahr

- 14.1. Das Wettkampffahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.
- 14.2. Sofern möglich, wird je Kalenderjahr eine Deutsche Gehörlosen Langbahn- und eine Deutsche Gehörlosen Kurzbahnmeisterschaft ausgerichtet.



15. Teilnahmeberechtigung

- 15.1. Alle Wettkampfteilnehmer*innen außer bei Schülermeisterschaften müssen im Besitz eines DGSV – Verbandspasses sein, in dem die Startberechtigung durch die Sparte Schwimmen erteilt worden ist.
- 15.2. Die Wettkampfberechtigung erhalten nur Schwimmer*innen, die mindestens 55 dB Hörschädigung auf beiden Ohren haben, die durch ein Audiogramm nachgewiesen werden muss.
- 15.3. Der Verbandspass ist bei Teilnahme an allen Wettkämpfen mitzuführen und auf Verlangen der Wettkampfleitung vorzuzeigen bzw. auszuhändigen.
- 15.4. Die Spartenleitung kann bei Kindern, Schüler*innen und Jugendlichen ohne Verbandspass im dringenden Verdacht den Beweis der Hörschädigung in Form eines Audiogramm verlangen.
- 15.5. Kann ein Schwimmer*in den Verbandspass nicht vorweisen, so muss sich mit dem Personalausweis ausgewiesen werden, sonst kann er am Wettkampf nicht teilnehmen.
- 15.6. Der bei Neueintragung oder Vereinswechsel der Spartenleitung eingereichte Verbandspass muss vollständig ausgefüllt sein. Andernfalls wird er nicht bearbeitet und zurückgesandt. Nachnamen sollten zur besseren Kennzeichnung großgeschrieben werden.

16. Vereinswechsel und Wartezeit

- 16.1. Ein gültiger Vereinswechsel liegt vor, wenn der bisherige Verein die Freigabe und der neue Verein die Mitgliedschaft im Pass bescheinigt haben. Mit dem Datum der Freigabe erlischt die Wettkampfberechtigung für den bisherigen Verein.
- 16.2. Ein Verein kann die Freigabe nur verweigern, wenn das Mitglied mit Beitragszahlungen oder mit Rückgabe von Vereinseigentum in Verzug ist.
- 16.3. Die Wettkampfberechtigung für den neuen Verein ist an eine Wartezeit von 3 Monate gebunden, sie endet spätestens mit dem Ende des laufenden Wettkampfjahres. Diese Wartezeit beginnt mit der Freigabe des abgebenden Vereins durch Unterschrift im Verbandspass.
Bei Vereinswechsel nach der Freigabe im Monat August entfällt die Wartezeit. Bei Wohnungswechsel erfolgt keine Sperre. Die Vorlage einer Kopie der Umzugsbescheinigung innerhalb eines Monats ist an die Spartenleitung zuzusenden.

17. Pflichten der ausrichtenden Vereine

- 17.1. Ausrichtende Vereine zu Artikel 13.1.4. sind verpflichtet, alles dafür zu tun, dass der Sparte durch die Ausrichtung der Veranstaltung keine unzumutbaren und überflüssigen Kosten entstehen. Sie sollten nach Möglichkeit alles versuchen, von öffentlichen Stellen oder Sponsoren eine Kostenzusage zu bekommen.
- 17.2. Der ausrichtende Verein hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wettkampfstätte den Anforderungen entsprechend hergerichtet ist.
- 17.3. Für die Organisation und Bereitstellung der Schiedsrichter*innen, Kampfrichter*innen und Helfer*innen ist der ausrichtende Verein zuständig.
- 17.4. Der Wettkampfleitung sind ausreichend große Räume für Schreib- und Organisationsarbeiten zur Verfügung zu stellen.
- 17.5. Der ausrichtende Verein hat für die Veranstaltung einen Sanitätereinsatz auf seine Kosten zu stellen.



18. Teilnehmer ohne deutsche Staatsbürgerschaft

- 18.1. Für ein Startrecht in den Einzeldisziplinen der Deutschen Gehörlosen Meisterschaften ist neben den Bestimmungen des Art. 15 die deutsche Staatsbürgerschaft erforderlich.
- 18.2. In einem Staffelwettbewerb einer Deutschen Gehörlosen Meisterschaft darf höchstens eine Sportler*in ohne deutsche Staatsbürgerschaft in einer Mannschaft starten. Die Anforderungen des Art. 15.2 müssen eingehalten

19. Doping

- 19.1. Bestandteil dieser Sportordnung sind die Doping-Ordnungen des DGSV.
- 19.2. Es sind außerdem die einschlägigen Bestimmungen von DOSB, FINA, CISS, EDSO und DGSV zu beachten und bindend für alle Sportler.
- 19.3. Als Maßregelung für das Dopingvergehen gilt folgendes:
 - 19.3.1. An Wettkämpfen, die nach den Regeln dieser Ordnung oder unter Anerkennung dieser Ordnung durchgeführt werden, war bzw. ist nicht teilnahmeberechtigt:
 - 19.3.1.1. Rückwirkend die/derjenige, dessen entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er nach Maßgabe der jeweiligen DOSB Richtlinien gedopt war. Der Verstoß gegen das Doping-Verbot wird bei positivem Ergebnis der Probe oder Verweigerungen, schuldhafter Vereitelung oder sonstiger Manipulation der Doping-Kontrolle (gem. der jeweiligen DOSB-Richtlinien) unwiderruflich vermutet.
 - 19.3.1.2. Die/derjenige, gegen die/den wegen Verstoßes gegen das Dopingverbot oder dem Verstoß gleichstehender Praktiken einschließlich der Verweigerung, Vereitelung oder sonstigen Manipulation einer Doping- Kontrolle innerhalb oder außerhalb des Wettkampfes bereits eine vom DGSV beschlossene oder automatisch anerkannte Wettkampfsperre verhängt ist.
Wettkampfsperre ist auch der nur vorläufige Ausschluss von der Wettkampfteilnahme bis zur endgültigen Entscheidung der zuständigen Organe über eine zu verhängende Wettkampfsperre, es sei denn, der Verstoß liegt mehr als sechs Monate zurück, ohne dass eine Entscheidung getroffen wird.
- 19.4. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen zieht die Disqualifikation der Sportler*in nach sich, bei Mannschaftswettkämpfen auch der Mannschaft, sofern deren Leistung durch seine/ihre Teilnahme beeinflusst sein kann. Für den Fall, das der Dopingverstoß noch vor oder während des Wettkampfes nachgewiesen wird, erfolgt der Ausschluss sofort. Die Disqualifikation bezieht sich ausschließlich auf den betreffenden Wettkampf. Weitergehende Maßnahmen nach den folgenden Bestimmungen werden dadurch nicht ausgeschlossen.
- 19.5. Darüber hinaus wird der Athlet/Athletin bei nachgewiesenem Dopingverstoß:
 - 19.5.1. Im ersten Fall mit einer Wettkampfsperre bis zu 12 Monaten, im ersten Rückfall mit Wettkampfsperre von einem Jahr bis zu 2 Jahren und sechs Monaten.
 - 19.5.2. Im zweiten Rückfall mit Wettkampfsperre zwischen 2 ½ Jahren und bis auf Lebenszeit belegt. Dasselbe gilt bei Verweigerung, schuldhafter Vereitelung oder Manipulation der Dopingkontrolle.
- 19.6. Unberührt bleiben die Vereinsstrafen, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied die Athlet*in ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen sie/ihn aus demselben Anlass beschließt.



Rechtsordnung

20. Allgemeines der Rechtsordnung

- 20.1. Alle Rechtsstreitigkeiten innerhalb der Sparte Schwimmen werden in eigener Zuständigkeit geklärt und entschieden.
- 20.2. Bei Verstößen gegen die Ordnungen, Gebühren- und Strafordnungen der Sparte Schwimmen entscheidet die Spartenleitung über die Höhe und Dauer der Strafen.
- 20.3. Als Rechtsunterlagen dienen der Sparte Schwimmen die Ordnungen des DSV, dessen Regeln, die Satzung des DGSV, die Ordnungen der Sparte Schwimmen.
- 20.4. In allen Streitfällen, die in den Ordnungen nicht aufgeführt sind, entscheidet die Spartenleitung der Sparte Schwimmen nach eigenem Ermessen im Sinne des sportlichen Gedankens.

21. Rechtsmittel

- 21.1. Ein Verein kann innerhalb von 14 Tagen (in begründeten Ausnahmefällen innerhalb von 4 Wochen) gegen ein Urteil Einspruch erheben. Er muss den Einspruch eingehend schriftlich begründen und Beweismittel beifügen. Der Einspruch muss mittels eingeschriebenen Briefs erfolgen. Er wird bearbeitet, wenn die in der Gebührenordnung angegebene Einspruchsgebühr überwiesen ist. Der Einspruch ist zusammen mit den Beweismitteln an den Verbandsfachwart für Schwimmen zuschicken.
- 21.2. Die Einhaltung der Frist und die Entrichtung der Gebühr sind Bedingungen zur Bearbeitung des Einspruchs. Andernfalls wird der Einspruch abgewiesen.

22. Schiedsgericht

- 22.1. Die Gerichtsbarkeit im Deutschen Gehörlosen-Sportverband wird in erster Instanz innerhalb der Sparten gemäß dieser Sportordnung ausgeübt. Im Fall von Dopingvergehen ist in erster Instanz die Antidoping- Kommission zuständig.
- 22.2. Die nächstfolgende Instanz bildet das Schiedsgericht und die letzte Instanz besteht aus dem Gnadenausschuss.
- 22.3. Die Entscheidungen der ersten Instanz werden durch das Schiedsgericht des DGSV nur dann überprüft, wenn das Schiedsgericht innerhalb von 4 Wochen seit Zugang der Entscheidung angeufen wird. Näheres regelt die Rechtsordnung des DGSV.

23. Kosten

- 23.1. Die Kosten für die Verhandlung in der ersten Instanz hat der schuldige Verein zu tragen.
- 23.2. Im Falle gültiger Einigung oder auch beiderseitiger Teilschuld kann die Gebühr zur Hälfte auf beide Kontrahenten verteilt werden.
- 23.3. Die Kosten der zweiten Instanz wird in der Rechtsordnung des DGSV geregelt.

24. Haftung

Die Spartenleitung haftet nicht für bei sportlichen Veranstaltungen eintretende Unfälle oder Diebstähle bei Wettkampfveranstaltungen und Rahmenprogramme.
Gebührenordnung



25. Teilnahmegebühr (Startgebühr)

Die Gebühr zur Teilnahme an Meisterschaften wird je nach Kostenfall vom Verbandsfachwart der Sparte Schwimmen festgelegt.



Gebührenordnung

26. Gebühren bei Wettkampfberechtigungen (Verbandspässe)

26.1.	Eintragung der Wettkampfberechtigung (einschl. Porto)	4,00 €
26.2.	Umschreibung der Wettkampfberechtigung (einschl. Porto)	4,00 €
26.3.	Nachprüfung der Pass- und Freigabeverweigerung	10,00 €
26.4.	Bearbeitung von Streitfällen	10,00 €

27. Rechtsmittelgebühren

27.1.	Protestgebühr	15,00 €
27.2.	Einspruchgebühr (gegen Strafgeldbescheide usw.)	15,00 €
27.3.	Berufungsgebühr (gegen Urteile)	20,00 €
27.4.	Gnadengesuchsgebühr	20,00 €

28. Genehmigungsgebühren (gilt für alle Sportarten im DGSV)

28.1.	Turniere bis 4 Mannschaften	5,00 €
28.2.	Turniere bis 4 Mannschaften mit Auslandsmannschaften	7,50 €
28.3.	Turniere über 4 Mannschaften	7,50 €
28.4.	Turniere über 4 Mannschaften mit Ausländermannschaften	10,00 €
28.5.	Teilnahme an Auslandsturnieren	5,00 €
28.6.	Teilnahme an Freundschaftsspielen mit Auslandsmannschaften	5,00 €
28.7.	EDSO-Autorisationsgebühr für Internationale Sportveranstaltungen 10,00 € in Deutschland pro teilnehmendes Land (wird von der EDSO erhoben).	
28.8.	Bei verspäteter Anmeldung muss doppelte Gebühr gezahlt werden.	



Strafordnung

29. Allgemeines der Strafordnung

- 29.1. Als Strafen sind in der Sparte Schwimmen zulässig:
 - 29.1.1. Verweise,
 - 29.1.2. Geldstrafen,
 - 29.1.3. Wettkampfsperren Ausschluss aus der Sparte Schwimmen,
- 29.2. Geldstrafen müssen innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Urteils eingezahlt sein, sonst kann eine Wettkampfsperre erfolgen. Es kann eine Fristverlängerung beantragt werden.
- 29.3. Vereine haften für die Geldstrafen ihrer Mitglieder.
- 29.4. Wettkampfsperren dürfen nicht in Geldstrafen umgewandelt werden.
- 29.5. Die Strafe kann auf Antrag mit entsprechender Begründung erlassen oder ermäßigt werden.

30. Strafen gegen Schwimmer

- | | | |
|-------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 30.1. | Teilnahme an Meisterschaft ohne Erlaubnis | 10,00 € |
| 30.2. | Tätlichkeiten gegen Wettkampfleitung | 20,00 € |
| 30.3. | Beleidigung der Wettkampfleitung | 10,00 € |
| 30.4. | Unerlaubtes Verlassen der Meisterschaft | 10,00 € |
| 30.5. | Verweigerung des Einsatzes bei Auswahlwettkämpfen 3 Monate Sperre (bei nicht entscheidender Zusage ohne Begründung) und 25,00 € | |

31. Strafen gegen Vereine

- | | | |
|-------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 31.1. | Grobfahrlässiges Verhalten | 25,00 € |
| 31.2. | Fehlen eines Passes bei Deutschen Meisterschaften | 5,00 € |
| 31.3. | Verhindern der Teilnahme eines Schwimmers bei Auswahlwettkämpfe | 25,00 € |
| 31.4. | Durchführung von Schwimmveranstaltung ohne Genehmigung | 25,00 € |
| 31.5. | Sportwidriges Betragen der Vereine und ihrer Mitglieder wird streng bestraft. Das Strafmaß richtet sich nach der Schwere des Vorfalles. Bei besonders schwerwiegendem Vorfall kann Ausschluss aus der Sparte Schwimmen des DGS erfolgen. | |



Sonstiges

32. Datenschutz

Es gelten die im Internet unter <https://dgsschwimmen.de/privacypolicy> veröffentlichten Datenschutzregelungen der Sparte Schwimmen sowie die Regelungen des DGSV

33. Bearbeitungen der Sportordnung

Beschluss am 01. April 1980

Ergänzung/Änderung am 19.10.1996 in Hildesheim

Ergänzung/Änderung am 31.10.1998 in Braunschweig

Ergänzung/Änderung am 21.09.2002 in Hildesheim

Neugestaltung/Ergänzung/Änderung am 15.10.2004 in München

Aktualisierung am 27.08.2021 in Dresden

Diese Sportordnung gilt vorbehaltlicher der Anerkennung durch das Präsidium des DGSV. Die Anerkennung wird nach Beschluss der Spartentagung am 27.08.2021 beantragt. Im guten Glauben auf diese Anerkennung wird diese Sportordnung aber bereits ab dem 01.09.2021 umgesetzt.